



Stadt **Laichingen**

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Laichingen vom 05.11.2018**

Aufgrund von § 15 Abs.1 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Laichingen am 05.11.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 10 Abs. 2 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

#### **„§ 10 Allgemeines“**

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

##### 2.1) Reihengräber

- a) Reihenerdgräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Erdrasengräber (Friedhöfe Laichingen, Feldstetten und Suppingen)

##### 2.2) Wahlgräber

- a) Wahlerdgräber
- b) Urnenwahlgräber
- c) Erdrasengräber (Friedhof Laichingen und Suppingen)

##### 2.3) Besondere Urnengräber

- a) Urnengräber unter Bäumen (Friedhöfe Laichingen und Machtolsheim)
- b) Urnengräber in Gemeinschaftsanlagen (Friedhöfe in Laichingen, Machtolsheim und Suppingen)
- c) Urnenrasengräber (Friedhof Suppingen)
- d) Anonyme Urnengemeinschaftsstätten
- e) Urnenstelen (Friedhof Feldstetten)

### **Artikel 2**

§ 13a Abs. 3 wird angepasst und erhält folgende Fassung:

(3) Auf dem Friedhof in Laichingen kann als Gedenkzeichen an der Friedhofsmauer eine Granittafel angebracht werden. Die Entscheidung über die Platzierung erfolgt durch das

Friedhofsamt. Die Art sowie die Ausgestaltung der Tafel werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind unzulässig.

### **Artikel 3**

§ 13b Abs. 4 wird angepasst und erhält folgende Fassung:

(4) Als Gedenkzeichen wird auf dem Grabmal an einer vorgegebenen Fläche eine Granittafel angebracht. Die Namensnennung ist freigestellt. Die Art und Weise der Beschriftung wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Weitere Gedenkzeichen sind unzulässig.

### **Artikel 4**

§ 13d wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

#### **„§ 13d Urnenstelen“**

- (1) Die Gestaltung der Verschlussplatte haben die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten bei einem Fachbetrieb durchführen zu lassen.
- (2) Zulässig sind verschiedene Schriftarten (eingraviert, keine aufgesetzten Buchstaben) und Schriftgrößen sowie die Anbringung von Ornamenten.
- (3) Die Ablage von Kränzen und Blumen ist nur anlässlich der Beisetzung zulässig. Diese sind nach angemessener Zeit von den Angehörigen zu entfernen. Sonstiger Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit geht die Verschlussplatte in das Eigentum des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten über.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO.:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Ausfertigungsvermerk**

Laichingen, den 05.11.2018

gez.

Klaus Kaufmann  
Bürgermeister